

VIK-Stellungnahme

Stellungnahme zur Novelle des KWKG

Optimierung des BReg-Entwurfs, um das 25 %-Ziel mit einem optimalen Beitrag der Industrie erreichen zu können

28.02.2012

1. Zusammenfassung und Änderungsvorschläge

Die Industrie begrüßt den aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung für eine Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 14. Dezember 2011. Denn die Novelle enthält Investitionsanreize für die Modernisierung und den Neubau effizienter KWK. Damit diese klimaschützende und zuverlässige Kraftwerkstechnik optimale Beiträge im Rahmen der „Energiewende 2011“ liefern kann, bedarf es aber noch dringend einiger Änderungen im o. g. Gesetzentwurf bzw. ergänzender Regelungen auch in anderen Gesetzeswerken außerhalb des KWKG-Gesetzes. Nur dann kann die KWK tatsächlich die Rolle spielen, die ihr in der Energiewende zufallen muss.

Die zentralen VIK-Vorschläge für die KWKG-Novelle als Baustein einer erfolgreichen Energiewende lauten:

- Erhöhung der Zuschläge für effiziente KWK-Anlagen unter Beibehaltung des bestehenden Förderdeckels
- Modernisierungen: Anreize schaffen auch für kleine KWK-Verbesserungen mit großer Wirkung
- Ausgleich des Emissionshandelsnachteils unabhängig vom Wärmekunden

Weitere Änderungsvorschläge für die KWKG-Novelle:

- Wärmenetzförderung auch in der Industrie
- Förderung auch industrieller Wärme- und Kältespeicher
- Erweiterung des Begriffs Kraft-Wärme-Kopplung
- Keine Abregelung integrierter Industrie-KWK bei Netzengpässen

und flankierend in Gesetzen außerhalb des KWKG-Gesetzes:

- die Netzentgeltbedingungen für KWK-Anlagen müssen verbessert werden
- Netz entlastende Effekte durch KWK-Anlagen müssen planungssicher im Rahmen vermiedener Netzentgelte Berücksichtigung finden

- Gewährung eines Bonus für KWK-Strom, sofern er zeitweise fehlenden Strom aus EEG-Anlagen ausgleicht (Flexibilitätsbonus)
- Keine KWK-Belastung durch EEG-Mehrkosten.

2. Stellungnahme im Einzelnen

2.1 Ziel und Zweck des KWKG-Gesetzes

VIK unterstützt die im neuen § 1 KWKG gesetzlich geregelte Festlegung zur Erreichung des 25 %-KWK-Stromanteils bis zum Jahr 2020. Auf diese Weise unterstreicht der Gesetzgeber die hohe klima- und energiepolitische Bedeutung neuer und effizienter KWK-Anlagen. Die bisherigen KWK-Novellen ließen es an dieser Programmatik fehlen, indem sie ihre Schwerpunkte zu sehr im Bereich der reinen Bestandssicherung setzten. Ebenfalls begrüßt die Industrie die zukünftige Förderung auch der Wärmespeicher sowie der Kältenetze und -speicher gem. § 2 KWKG. Auf diese Weise können zusätzliche Optionen für effiziente KWK-Anlagen entstehen.

2.2 Erhöhung der Zuschläge für effiziente KWK-Anlagen unter Beibehaltung des bestehenden Förderdeckels

Um das 25 Prozent-Ziel eines Anteils KWK-Stroms in 2020 zu erreichen und den Markt entsprechend anzureizen, sind die von der Bundesregierung vorgeschlagenen KWK-Zuschläge in Anbetracht der aktuellen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen unzureichend. VIK plädiert daher für eine Anhebung der Fördersätze für KWK-Anlagen größer 2 MWel um 0,5 Ct/kWh für KWK-Strom. Gerade in der Industrie sind Investitionen in KWK-Anlagen in den vergangenen Jahren wegen unvorteilhafter energiewirtschaftlicher Rahmenbedingungen (Preise bzw. Preisspreads bei Erdgas, Strom und CO₂) zunehmend unattraktiver geworden. Die von den Gutachtern der Bundesregierung angenommenen zu optimistischen Annahmen stimmen nicht mit der Realität überein. Es wird immer schwieriger, die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen darzustellen. Zudem sind seit der Festlegung der KWKG-Fördersätze im Jahr 2002 die Investitions- und Aufstellungskosten deutlich angestiegen (Kostenanstieg von 2005 bis 2011 um ca. 30 % - *Öko-Institut*). Das alles wirkte sich in den vergangenen Jahren auf ein nur sehr minimales Ausschöpfen des KWK-Fördertopfes aus (statt gesetzlich vorgesehener 750 Mio Euro/a zuletzt nur 250 Mio Euro/a). Eine allgemeine Erhöhung der KWK-Zuschläge erscheint deshalb auch unter Kostenbelastungsaspekten für andere akzeptabel. Die Gesamtbelastung müsste deshalb nicht ausgeweitet werden.

VIK-Textvorschlag:

- In § 7 Absatz 4 Satz 2, 3. Spiegelstrich wird 1,5 Cent pro Kilowattstunde gegen 2 Cent und
- in § 7 Absatz 4 Satz 3 wird 1,8 Cent gegen 2,3 Cent ausgetauscht.

2.3 Modernisierungen: Anreize schaffen auch für kleine KWK-Verbesserungen mit großer Wirkung

VIK begrüßt das Vorhaben, die unangemessen hohe Fördervoraussetzung im bestehenden KWKG bei Modernisierungsmaßnahmen zu senken. Das wird es ermöglichen, weitere Potentiale für das „Repowering“ von bestehenden industriellen KWK-Anlagen hin zu einer optimierten Stromausbeute (vor allem durch eine Erhöhung der Stromkennzahl) zum Nutzen

eines sichereren Wegs durch die „Energiewende“ zu heben. Schließlich besteht in der Industrie das KWK-Optimierungspotenzial zu ca. 80 % in der Modernisierung und nur zu ca. 20 % im Neubau. Aber dennoch bleibt die Zugangsschwelle für Modernisierungen auch mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen 25 %-Schwelle noch unangemessen hoch. Denn auch unterhalb dieser Schwelle gibt es gerade in der Industrie sinn- und wirkungsvolle Maßnahmen, auf die im Sinne einer Zielerreichung nicht verzichtet werden sollte. Deshalb sollte, so wie das auch in Fällen der Umrüstung von Nicht-KWK in KWK vorgesehen ist, eine Förderung auch bereits bei 10 % der Kosten für eine KWK-Neuerrichtung möglich sein. Dies würde noch einen zusätzlichen Schub in Richtung Effizienzsteigerung auslösen.

VIK-Textvorschlag:

In § 7 Absatz 5 Satz 2 wird an das Ende folgender Text angefügt:

3. 10.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung weniger als 25 mindestens aber 10 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen (gleichlautend: Beschluss des Bundesrates vom 10.02.2012, Drucksache 854/11, Nr. 3, Seite 4).

2.4 Ausgleich des Emissionshandelsnachteils unabhängig vom Wärmekunden

Es ist notwendig und richtig, die KWK-Anlagen besonders zu fördern, die mit den Zusatzkosten des EU-Emissionshandelsrechts belastet werden. Falsch ist dagegen die Ausschlussregelung in § 7 Absatz 4 Satz 3, nach der keine Erhöhung des Zuschlags erfolgen soll, wenn die Wärme an Unternehmen mit Verlagerungsrisiko (Carbon Leakage) geliefert wird. Denn diese Ausschlussregelung verkennt, dass sich die Zusatzkostenlast durch den Emissionshandel (ETS) beim Anlagenbetreiber ganz unabhängig davon ergibt, welche Kunden er beliefert und wie diese eventuell mit CO₂-Zertifikaten ausgestattet sind. Die Kostenlast des Betreibers ergibt sich allein aus den Brennstoff- plus den CO₂-Kosten. Die Erlössituation wird dies nach den Vertragsbedingungen zwischen Betreiber und Verbraucher auch genauso widerspiegeln. Dass ein Verbraucher mit Verlagerungsrisiko anders als ein Verbraucher ohne Verlagerungsrisiko die dadurch bei ihm auflaufenden CO₂-Kosten über die zugeteilten Zertifikate abgleichen kann, ändert an der Zusatzlast beim Betreiber nichts. Er hat in beiden Fällen gleichermaßen einen CO₂-Kostennachteil aus dem ETS im Vergleich zu einer separaten Wärmeerzeugung, die nicht Teil des ETS ist. Diesen in beiden Fällen (Belieferung von Carbon Leakage und Nicht-Carbon Leakage-Kunden) bestehenden Nachteil auszugleichen, ist Sinn und Zweck der Neuregelung gem. § 7 Abs. IV Satz 3. Von einer Doppelförderung kann keine Rede sein. Vielmehr bestünde ohne den Bonus der Anreiz zur Flucht aus dem ETS in die ineffizientere, getrennte Wärmeerzeugung, was gerade durch die KWKG-Novelle vermieden werden soll.

VIK-Textvorschlag:

In § 7 IV Satz 3 den Halbsatz „... soweit die erzeugte nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko ... geliefert wird“, und § 7 IV Satz 4 streichen (gleichlautend: Beschluss des Bundesrates vom 10.02.2012, Drucksache 854/11, Nr. 10, Seite 9).

Weitere Forderungen:

2.5 Wärmenetzförderung auch in der Industrie

Es ist mit dem anspruchsvollen KWK-Ausbauziel nicht zu rechtfertigen, wenn die Wärmenetzförderung an die Voraussetzung geknüpft ist, an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen sein zu müssen. Auch in Industriearealen bzw. Werksnetzen

macht die Wärmenetzförderung Sinn, da auch an diesen Standorten mit einem Wärmenetzausbau ein Ausbau der KWK erreicht werden kann.

VIK-Textvorschlag:

In § 3 Abs. 13 Satz 1 ist der Halbsatz „und an die als öffentliches Netz ... angeschlossen werden kann“ zu streichen

Ferner ist in § 3 Abs. 13 Satz 2 die Voraussetzung enthalten, nach der eine Förderung von Wärmenetzen nur dann möglich ist, wenn keine Eigentümeridentität zwischen Wärmeabnehmer und KWK-Anlagenbetreiber besteht. Das geht an den realistischen Konstellationen in der Industrie weitgehend vorbei. Es ist nicht einsehbar, warum Eigentumsverhältnisse hier eine förderentscheidende Rolle spielen sollten. Die derzeitige Regelung stellt auf diese Weise eine Diskriminierung dar und blendet Potenziale im Segment KWK in Industrie und Gewerbe ungerechtfertigt aus.

VIK-Textvorschlag:

In § 3 Abs. 13 ist Satz 2 zu streichen.

2.6 Förderung auch industrieller Wärme- und Kältespeicher

Indem der Gesetzgeber künftig auch den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern fördern will, wird hierdurch ein weiterer sinnvoller Schritt in Richtung effiziente KWK und Versorgungssicherheit beschrritten. Die in der Industrie bestehenden KWK-Strukturen und KWK-Optionen können hier wesentliche Beiträge liefern. Umso wichtiger ist es dann, die Industriespeicheroptionen nicht von der KWKG-Förderung auszunehmen. Genau das würde aber auf der Grundlage des momentanen Gesetzentwurfs zu § 5 b Abs. 1 Nr. 2 stattfinden. Danach würden Speicher nur gefördert, wenn sie an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind. Industrienetze zählen hierzu nicht. Diese Diskriminierung von Speichern in Werksnetzen ist mit Sinn und Zweck der KWKG-Förderung nicht zu rechtfertigen.

VIK-Textvorschlag:

In § 5 b Abs. 1 Nr. 2 sollte der 2. Halbsatz gestrichen werden.

2.7 Erweiterung des Begriffs Kraft-Wärme-Kopplung

Die jetzige Definition von Kraft-Wärme-Kopplung in § 3 Abs. 2 schließt eine direkte Wärmenutzung und anschließende Stromerzeugung aus. Hierdurch werden KWK-Anwendungen ausgenommen, bei denen z. B. Brennstoff zuerst für das Erwärmen, Schmelzen bzw. Brennen bspw. von Zementklinkern, Metallerzeugnissen und Glas und anschließend für die Stromerzeugung genutzt wird. Diese Ausnahme ist energietechnisch nicht zu rechtfertigen, denn auch bei dieser Technik handelt es sich um einen effizienten Kraft-Wärme-Kopplungsprozess, der den Anforderungen an die Hocheffizienz gem. EU-Richtlinie entspricht.

2.8 Keine Abregelung integrierter Industrie-KWK bei Netzengpässen

KWK-Anlagen – insbesondere solche mit einer Wärmeerzeugung für nachgeschaltete, ausdifferenzierte industrielle Produktionsprozesse – sollten von den Unsicherheiten einer möglichen Abregelung im Fall von Netzüberlastungen für Zwecke des Engpassmanagements so weit es geht freigestellt werden, indem sie nur nachrangig, d. h. erst nach EEG-Anlagen abgeregelt werden können. Denn eine Abregelung kann in nachgeschalteten Produktionsprozessen zu schwerwiegenden Eingriffen in sensible

Produktionsprozesse führen und dabei auch die Sicherheitsstandards gefährden. Hier sind bilateral ausgehandelte und abgestimmte Regelungen zwischen Netzbetreiber und KWK-Anlagenbetreiber notwendig statt einer gesetzlichen Freistellung für Abregelungen von außen ohne Abstimmung. § 4 I Satz 2 sollte entsprechend umformuliert werden.

2.9 Die Netzentgeltbedingungen für KWK-Anlagen müssen verbessert werden

KWK-Anlagenbetreiber müssen in Zeiten von Revisionen oder Ausfällen Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen. Ihnen droht dabei eine Lastspitze mit der Folge eines höheren Netzentgelts. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen erheblich. Deshalb muss außerhalb des KWKG, in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), eine bundesweit einheitliche Regelung angelegt werden, die es erlaubt, auch längere Ausfälle zu angemessenen Netzentgeltregelungen zu bewerkstelligen. Revisionen/Ausfälle bis zur Dauer von 2.500 Stunden sollten wie eine separate Netznutzung gemäß dem allgemeinen veröffentlichten Tarif zu behandeln sein, statt das Netzentgelt für ein ganzes Jahr zu bestimmen. Der entsprechende Leistungspreis wäre unabhängig von einer Inanspruchnahme zu zahlen.

2.10 Netz entlastende Effekte durch KWK-Anlagen müssen planungssicher im Rahmen vermiedener Netzentgelte Berücksichtigung finden

Die Erstattung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (gem. § 18 StromNEV) ist, vor allem auch in der Zeit nach dem bei KWK-Anlagen relativ schnellen Auslaufen der Förderung, unabdingbare Voraussetzung für eine Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Die dezentrale Einspeisung von KWK-Anlagen schafft auch heute noch in Zeiten der durch die hohen Einspeisungen von regenerativen Energien komplexeren dezentralen Netzbedingungen Entlastungen im Netzbetrieb. Ein Grund, vermiedene Netzentgelte für diese Einspeiser abzuschaffen - wie aktuell ernsthaft diskutiert - ist nicht ersichtlich. Deshalb müsste § 4 Abs. 3 KWKG ergänzt werden im Sinne einer Beibehaltung der Systematik vermiedener Netzentgelte für KWK-Anlagen und der Anerkennung ihrer Rolle für vielfältige Stromsystemdienstleistungen.

2.11 Gewährung eines Bonus für KWK-Strom, sofern er zeitweise fehlenden Strom aus EEG-Anlagen ausgleicht (Flexibilitätsbonus)

Bedingt durch den Wegfall von Kernenergiekapazitäten und den Zubau unplanbarer Kapazitäten insbesondere in den Bereichen Wind und Solar haben sich auch die Anforderungen an die Flexibilität der Marktteilnehmer und an die Versorgungssicherheit erhöht. Flexible KWK-Anlagen, die bedarfsorientiert Strom produzieren können, können hier ganz neue Optionen in Ergänzung zu den erneuerbaren Energien eröffnen. Um etwa bei fehlender Erzeugung der volatilen erneuerbaren Quellen als KWK-Anlage einspringen zu können, bedarf es aber einer so genannten „stromgeführten Fahrweise“. In einem solchen Fall aber erreichen diese Anlagen eine erheblich geringere jährliche Laufzeit als bei der bisher üblichen, wärmegeführten Fahrweise. Investitionen in KWK-Anlagen haben dadurch eine deutlich längere Amortisationszeit als bisher. Zudem müssen für die Zeit, in der die KWK-Anlagen nicht in Betrieb sind, Ersatzkapazitäten für die Wärmeerzeugung vorgehalten werden, die ebenfalls zusätzliche Kosten verursachen. VIK schlägt in diesem Zusammenhang einen zusätzlichen Bonus vor, sofern der KWK-Anlagenbetreiber eine regelbare Strommenge vorhalten kann. Die im EEG 2012 bereits bestehende Option für eine Flexibilitätsprämie für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) gem. § 33 i könnte hier als Leitlinie dienen.

2.12 Keine KWK-Belastung durch EEG-Mehrkosten

KWK-Strom ist umweltfreundlich und eine tragende Säule der Klimaschutzpolitik. Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage dürfen nicht dazu führen, dass industrielle KWK-Anlagen, die besonders klimaschonend gefahren werden können, unwirtschaftlich werden und daher nicht mehr gebaut werden, obwohl dies im Rahmen der Energiewende und der hohen CO₂-Minderungsziele dringend erforderlich wäre. Eine Belastung des im industriellen Bereich selbsterzeugten und -verbrauchten Stroms mit der EEG-Umlage sollte deshalb zukünftig rechtssicher entfallen.